



Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung – AbfS)

Der Kreistag hat auf Grund von § 8 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 17 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), am 31.08.2016 folgende Abfallentsorgungssatzung (Beschluss-Nr. 125-14/16 vom 31. August 2016), zuletzt geändert am 28.10.2020 (Beschluss-Nr. 104-10/20) beschlossen:

Inhalt

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft	2
§ 3 Abfallberatung und Abfallwirtschaftskonzept	2
§ 4 Begriffsbestimmungen	3
§ 5 Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang / - recht	6
§ 7 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht	7
§ 8 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang	7
Zweiter Abschnitt Sammeln und Transport.....	8
§ 9 Bereitstellung und Nutzung der Behältersysteme.....	8
§ 10 Trennpflicht	9
§ 11 Nutzung der Sammelsysteme.....	10
§ 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung	14
Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen	14
§ 13 Gebührenerhebung	14
§ 14 Haftung.....	14
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 16 Inkrafttreten	15

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Saalekreis.
- (2) Die Satzung regelt die Nutzung der Abfallsammelsysteme, die Benutzung von Abfallbehältern, Containern, Wertstoffhöfen und Annahmestellen des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Er betreibt im Rahmen seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben die öffentliche Einrichtung - Abfallentsorgung -.
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises Saalekreis sind:
 - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten
 - Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
 - nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
 - nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln
 - hochwertige Verwertungskapazitäten für die im Landkreis anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern sowie
 - nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen.
- (3) Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben bedient sich der Landkreis Dritter.

§ 3 Abfallberatung und Abfallwirtschaftskonzept

- (1) Der Landkreis berät die Abfallerzeuger und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise über geltendes Abfallrecht sowie über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Er berät die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten über Verwertungsmöglichkeiten.
- (2) Der Landkreis gibt jährlich die Termine der Abfallentsorgungstouren bekannt. Diese werden in geeigneter Weise zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Parallel wird der Zugang zur Nutzung des Hol- und Bringsystems für Sperrmüll und Elektro- / Elektronikschrott sichergestellt. Informationen zur öffentlichen Abfallentsorgung werden im Mitteilungsblatt des Landkreises sowie im Internet unter www.saalekreis.de veröffentlicht.

- (3) Der Landkreis ist verpflichtet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen. Das Abfallwirtschaftskonzept stellt eine Übersicht der derzeitigen Abfallentsorgung sowie geplante Maßnahmen dar. Es ist unter www.saalekreis.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Befördern und Lagern sowie die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.
- (2) Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die gemäß § 2 KrWG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.
- (3) Abfälle zur Beseitigung sind Restabfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen und die nicht recycelt oder stofflich verwertet werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die vorrangig stofflich verwertet und so dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden. Dazu zählen z. B. Altglas, Leichtverpackungen, Altpapier und Pappe, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt und Bioabfälle.
- (5) Altglas ist Verpackungsabfall aus Hohlglas wie z. B. Getränkeflaschen, Konservengläser, Flakons. Nicht dazu gehören z. B. Fensterscheiben, Aquarien, Vasen, Keramikgefäße.
- (6) Baum- und Strauchschnitt sind Schnittreste von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie Laub. Nicht dazu zählt Rasenschnitt.
- (7) Bauschutt ist Abfall aus mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten ohne Gips- und Gasbeton wie z. B. Steine, Mauerwerk, Fliesen, Mörtel und Beton, der keine Verunreinigungen wie z. B. durch Schwarzanstrich oder Asbest enthält.
- (8) Baustellenmischabfälle sind Gemische nichtmineralischer Reste von Baustoffen und Bauzubehör und Baubestandteile, wie z. B. Verschnittmaterial, Dachrinnen.
- (9) Bioabfälle sind nach § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Nicht dazu zählen z. B. kranke Pflanzenteile, die nach dem Pflanzenschutzgesetz zu behandeln sind.
- (10) Bringsystem ist das Sammeln von Abfällen an Wertstoffhöfen, Annahmestellen und an geeigneten Stellplätzen in dafür aufgestellten Sammelbehältern. Die Anschlusspflichtigen oder Besitzer von Abfällen müssen die Abfälle zu den Sammelrichtungen bringen.
- (11) Boden ist mineralischer Abfall aus nicht verunreinigten Erdabgrabungen wie z. B. Mutterboden ohne Störstoffe.
- (12) Elektro- und Elektronikschrott sind Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, d. h. Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich

aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen, z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, E-Herde, Boiler, Staubsauger und Geräte der Unterhaltungselektronik sowie Datenverarbeitungsgeräte.

- (13) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung auch alle zusammenhängenden Grundstücke, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, insbesondere dann, wenn ihnen eine Hausnummer zugeteilt wurde.
- (14) Grundstückseigentümern stehen dinglich Nutzungsberechtigte wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Eigentümergemeinschaften, Wohnungsberechtigte, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte gleich.
- (15) Private Haushalte sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete und in sich abgeschlossene Wohneinheit bewohnen, auch wenn sie teilweise von anderen Haushalten versorgt werden. Gleichzusetzen mit privaten Haushalten sind Ferienwohnungen, Kleingärten, Campingplätze, Wohnheime (Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime), Einrichtungen des betreuten Wohnens und Gartenanlagen.
- (16) Zu anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zählen die in § 12 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (neugefasst durch Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) genannten Betriebsstätten sowie öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen wie Verwaltungen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereine, Kindergärten und Schulen.
- (17) Geschosswohnungsbauten sind Wohngebäude mit mehreren abgeschlossenen Wohneinheiten auf mehr als einer Etage, die von mindestens einem Treppenhaus erschlossen werden.
- (18) Holsystem ist das Sammeln von Abfällen am angeschlossenen Grundstück oder am festgelegten Bereitstellungsplatz.
- (19) Kunststoffabfälle, die keine Verpackungen sind, sind Abfälle aus Plastik (z. B. PE-Polyethylen, PVC-Polyvinylchlorid, PA-Polyamide), die üblicherweise im Haushalt oder in anderen Herkunftsbereichen anfallen. Dazu zählen z. B. Kinderspielzeug, Schüsseln, Eimer.
- (20) Leichtverpackungen sind Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Verbundstoff, Holz oder Metall, die beim Endverbraucher anfallen. Dazu zählt z. B. Polystyrol, das als Verpackungsmaterial eingesetzt wurde. Nicht dazu zählt z. B. Polystyrol, das als Baustoff eingesetzt war.
- (21) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle) sind Abfälle, die vollständig aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen. Dazu zählen auch Verpackungsabfälle, die vollständig aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen. Nicht dazu zählen z. B. Tapeten.

- (22) Alträder sind nicht mehr gebrauchsfähige Räder von Fahrrädern, Motorrädern, PKW oder LKW oder Teile davon derer sich ihr Besitzer entledigen will.
- (23) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in Haushalten oder bei anderen Anfallstellen als Haushalten anfallen können und wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit anderen Abfällen entsorgt werden dürfen oder nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes getrennt von anderen Abfällen zu beseitigen sind. Dazu zählen z. B. Altbatterien, Farben, Lacke, Rostschutz-, Verdünnungs- und Lösungsmittel, Haushaltsreiniger, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel, Altöl, Chemikalien, Klebstoffe, Holzschutzmittel.
- (24) Schrottabfälle sind Gegenstände aus Metall wie z. B. Fahrräder und Bettgestelle.
- (25) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen anfallen kann und der wegen seiner sperrigen Form nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt und deshalb separat gesammelt werden muss, z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche, Fußbodenbeläge, Polstermöbel u.ä..
- (26) Wertstoffhöfe sind Betriebsgelände der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH in Merseburg / Beuna, Querfurt, Oppin und Teutschenthal / Bahnhof, auf denen im Auftrag des Landkreises im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung Sperrmüll, Schrott, Elektro- / Elektronikschrott, Papier, Pappe, Kartonage, Kunststoffabfälle, Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Schadstoffe, Bauschutt, Boden, Baustellenmischabfälle, Alträder und zementgebundene asbesthaltige Abfälle im Bringsystem während der Öffnungszeiten entsorgt werden können.
- (27) Annahmestellen sind Grundstücke im Eigentum von Dritten, auf denen im Auftrag des Landkreises im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt im Bringsystem während der Öffnungszeiten entsorgt werden können.

§ 5

Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises

- (1) Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten zur Verwertung und Beseitigung sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß § 11 und 11a AbfG LSA.
- (2) Die Entsorgungsleistungen umfassen im Einzelnen die getrennte Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, Schadstoffen, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle), Bioabfällen, Baum- und Strauchschnitt, Kunststoffabfällen, die keine Verpackungen sind (Verpackungsabfälle aus Kunststoffen sind über die „gelbe Tonne“ zu entsorgen), Bauschutt, Baustellenmischabfälle, Boden, Alträder und zementgebundene asbesthaltige Abfälle.
- (3) Von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind
- Abfälle, die nach dem Verpackungsgesetz, der Altfahrzeugverordnung und der Altölverordnung zu entsorgen sind,

- Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und
 - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß Anlage 1.
- (4) Soweit Abfälle nach dieser Satzung ganz oder teilweise von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, hat derjenige sie unter Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen, bei dem sie anfallen.
- (5) Für Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung, die z. B. aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht über die entsprechende Abfallsammlung im Holsystem entsorgt werden können, ist ein Container nach § 9 Abs. 10 zu nutzen.
- (6) Wenn ein anschlusspflichtiges Grundstück durch die Entsorgungsfahrzeuge nicht anfahrbar ist (Fehlen geeigneter, öffentlich gewidmeter Zufahrtswege), sind zur Sicherstellung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen gesonderte Regelungen zu treffen: Der Landkreis kann einen Bereitstellungsplatz festlegen und zusätzliche Leistungen zum Holen und Bringen der Abfallbehälter zum und vom Bereitstellungsplatz anbieten. Der Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des § 6 wird hiervon nicht berührt.
- (7) Andere Herkunftsbereiche als private Haushalte können für Abfälle zur Verwertung die Sammelsysteme nach dieser Satzung benutzen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang / - recht

- (1) Jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 14 eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 5 anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Darüber hinaus ist jeder, der überlassungspflichtige Abfälle erzeugt oder besitzt, verpflichtet diese Abfälle dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, so auch Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen und die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle im Sinne dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Dabei sind nur die dem Anschlusspflichtigen zugeordneten Abfallbehälter zu nutzen. Die Zuordnung erfolgt anhand der an jedem Behälter befindlichen Identifikationsnummer. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Der Landkreis führt Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen können und ob die Sammelsysteme entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

§ 7

Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 haben dem Landkreis den Anschluss an die Abfallentsorgung mit den erforderlichen Angaben vor dem Eintritt des anzuzeigenden Sachverhaltes anzuzeigen. In begründeten Einzelfällen (z.B. Änderung der Personenanzahl durch Todesfall) kann die Anzeige nachträglich erfolgen. Eine Anzeigepflicht besteht, wenn
 - ein Grundstück erstmalig anschlusspflichtig wird,
 - ein Grundstück nicht mehr anschlusspflichtig ist,
 - ein Eigentums- oder Nutzerwechsel des anschlusspflichtigen Grundstücks erfolgt,
 - sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen geändert hat,
 - sich gebührenrelevante Angaben bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, wie z. B. die Anzahl der Beschäftigten, geändert haben,
 - eine Gewerbetätigkeit begonnen oder beendet wird,
 - für ein Grundstück kein Abfallbehälter zur Verfügung steht.
- (2) Die Änderung wird ab dem 1. Kalendertag des auf die Anzeige folgenden Monats wirksam. Erfolgt die Anzeige nicht, werden der Beginn und der Umfang der Anschlusspflicht durch den Landkreis gegenüber dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzt. Der für die Festsetzung maßgebliche Zeitpunkt ist der Monat des Eintretens der Veränderung nach Abs. 1.
- (3) Die Einwohnermeldedaten bzw. die Angaben zu den in einem Haushalt lebenden Personen sowie Angaben zu anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die nach § 5 Abs. 2-3 Abfallgebührensatzung (AbfGS) relevant sind, bilden die Grundlage für die Festlegung der Anschlusskriterien an die Abfallentsorgung. Im Fall von Abweichungen der eigenen Angaben der Anschlusspflichtigen zu den Einwohnermeldedaten nimmt der Landkreis Ermittlungen zu den Ursachen der Abweichungen auf. Im Zweifel gelten die Einwohnermeldedaten. Hierbei werden sowohl der melderechtliche Haupt- als auch der Nebenwohnsitz berücksichtigt.
- (4) Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind durch den Anschluss- und Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

§ 8

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, sobald die Voraussetzungen für ihre Abfalleigenschaft erfüllt sind.
- (2) Der Abfall geht mit dem Entleeren der Abfallbehälter, der Abfallgroßbehälter dem Verladen des Sperrmülls, des Elektro-/Elektronikschrotts, des Schrotts sowie des Baum- und Strauchschnitts in das Entsorgungsfahrzeug oder der Bereitstellung auf dem Wertstoffhof oder an einer Annahmestelle oder der Abgabe am Schadstoffmobil in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) Außer vom Eigentümer der Abfälle, vom Landkreis oder von Beauftragten des Landkreises dürfen Abfälle in Abfallbehältern oder zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle nicht durchsucht, sortiert oder entfernt werden.

Zweiter Abschnitt Sammeln und Transport

§ 9 Bereitstellung und Nutzung der Behältersysteme

- (1) Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück ist von den Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 ein für die zu erwartende Abfallmenge ausreichender, fester, mit einem Identifikationschip versehener und nach Abs. 11 zur Verfügung gestellter Restabfallbehälter (Behälternummer laut Abfallgebührenbescheid) vorzuhalten.
- (2) Anschlusspflichtige haben das Aufstellen von Abfallbehältern zu dulden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Eine eigenmächtige Umsetzung der Abfallbehälter auf ein anderes Grundstück ist nicht gestattet und bedarf der vorherigen Absprache mit dem Landkreis.
- (4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die vorrangig stofflich verwertet und so dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden. Dazu zählen z. B. Altglas, Leichtverpackungen, Altpapier und Pappe, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt und Bioabfälle.
- (5) Abfallbehälter können vom Nutzer verschlossen werden, insofern der Behälter dabei funktionstüchtig bleibt und die Leerungsmechanik nicht beeinträchtigt wird. Bei der Bereitstellung zur Entsorgung sind die Schlösser zu öffnen.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzlich mehr Behältervolumen zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht ausreichend ist.
- (7) Der Benutzungszwang für den mit einem Identifikationschip versehenen Bioabfallbehälter entfällt, wenn der Anschlusspflichtige schriftlich beim Landkreis anzeigt, dass
 - er alle auf seinem Grundstück ganzjährig anfallenden kompostierbaren Abfälle selbst ordnungsgemäß verwertet und
 - er ggf. Baum- und Strauchschnitt ordnungsgemäß dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt

und der Landkreis sich nicht spätestens einen Monat nach Eingang der Anzeige schriftlich gegenteilig äußert.

- (8) Für mehrere benachbarte Anschlusspflichtige und private Haushalte oder andere Anschlusspflichtige auf ein und demselben Grundstück können gemeinsame Abfallbehälter für Restabfälle, Bioabfälle und/ oder PPK-Abfälle vom Landkreis zugelassen werden. Dies ist schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Empfänger des Abfallentsorgungsgebührenbescheides für die gemeinsam genutzten Behälter zu kennzeichnen. Die Anzeige ist von allen Nutzern zu unterschreiben. Bei Anschlusspflichtigen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die im Sinne des § 5 Abs. 2-4 der Abfallgebührensatzung Grundgebühren für

mehrere Einheiten entrichten müssen, wird die gemeinsame Abfallbehälternutzung vorausgesetzt.

- (9) Die Behältergröße für Rest- und Bioabfälle richtet sich nach der zu erwartenden Abfallmenge. Die Abfallbehältergrößen sind aus den in Abs. 10 genannten Größen wählbar. 1.100 Liter Behälter stehen nur nach Abs. 8 oder für Mehrfamilienhäuser und anderen Herkunftsbereichen als Haushalten zur Verfügung.
- (10) Der Landkreis stellt über die beauftragten Entsorgungsunternehmen die folgenden Behältersysteme zur Verfügung:
- a) Graue Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
 - b) Graue Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
 - c) Graue Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
 - d) Graue Restabfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
 - e) „Blaue Tonne“ mit 240 l Fassungsvermögen für PPK,
 - f) „Blaue Tonne“ mit 360 l Fassungsvermögen für PPK,
 - g) „Blaue Behälter“ mit 1.100 l Fassungsvermögen für PPK,
 - h) Braune Bioabfallbehälter mit 140 l Fassungsvermögen,
 - i) Braune Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
 - j) Restabfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen für gelegentlich anfallende und über das Restabfallbehältervolumen hinausgehende Mehrmengen von Restabfällen,
 - k) Müllpressen 10 m³, 20 m³,
 - l) Absetz-Container 1,3 m³, 2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³ und 10 m³ sowie Abroll-Container 11 m³, 15 m³, 22 m³, 30 m³ und 40 m³,
 - m) Umleerbehälter 3 m³, 5 m³ und 7 m³.
- (11) Es können nur so viele Abfallbehälter gestellt werden, wie für die Entsorgung der anfallenden Abfälle im Entsorgungsturnus nach § 10 Abs. 1 bis 3 erforderlich sind. Sind 1.100 l Abfallbehälter für die Entsorgung von Restabfällen und PPK in diesem Turnus für die zu erwartende Abfallmenge nicht ausreichend, können Großcontainer nach Abs. 10 j-l genutzt werden. Absetz- und Abrollcontainer können auch für die Entsorgung von Sperrmüll, Kunststoffen (die keine Verpackungen sind), Alträder oder Baum- und Strauchschnitt genutzt werden.

§ 10 Trennpflicht

- (1) Mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen sowie der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall sind die Abfallsammelsysteme des Landkreises für die getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle zu nutzen:
- Papier-, Pappe und Kartonagen (PPK)
 - Baum- und Strauchschnitt
 - Bioabfälle
 - Schrott, Elektro- und Elektronikschrott
 - Kunststoffe, die keine Verpackungen sind
 - Sperrmüll
 - Schadstoffe
 - Bauschutt
 - Baustellenmischabfälle
 - zementgebundene asbesthaltige Abfälle
 - Boden
 - Alträder

- (2) Neben den Entsorgungssystemen nach Abs. 1 werden folgende Abfälle durch Sammeleinrichtungen der Systembetreiber nach § 14 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes entsorgt:

- Leichtverpackungen („gelbe Tonne“)
- Altglas (Hohl- bzw. Flaschenglas)

Die Erfassung des Altglases erfolgt im Bringsystem an zentralen Sammelstellen über die im Kreisgebiet flächendeckend aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Glascontainer.

Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Verbundstoff oder Metall werden in den dafür zugelassenen Abfallbehältern im 14-täglichen Turnus im Holsystem gesammelt.

- (3) Abfallsammelsysteme dürfen nicht zweckentfremdet genutzt und Abfallbehälter nur mit den dafür vorgesehenen Abfallarten befüllt werden. Bei Fehlbefüllungen der PPK-Behälter, Bioabfallbehälter oder der Behälter für Leichtverpackungen kann der gesamte Behälterinhalt nach Abstimmung des Gebührenpflichtigen mit dem Landkreis als Restabfall entsorgt werden.
- (4) Rückgabepflichten oder -möglichkeiten wie z. B. bei Batterien und Elektrogeräten an den jeweiligen Verkaufsstellen sowie zugelassene Sammlungen von Textilabfällen bleiben von Abs. 1 und 2 unberührt. Jedoch ist die Trennpflicht nach Abs. 3 zu beachten.

§ 11

Nutzung der Sammelsysteme

- (1) Die Sammlung von Restabfällen aus den grauen Abfallbehältern (§ 9 Abs. 10) erfolgt für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte im Holsystem im 14-täglichen Turnus. Die Restabfallmenge in den bereitgestellten Behältern wird durch Verwiegung ermittelt. Darüber hinaus wird die Anzahl der Behälterleerungen erfasst.
- (2) Die Sammlung von Bioabfällen aus den braunen Abfallbehältern (§ 9 Abs. 10) erfolgt für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte im Holsystem im 14-täglichen Turnus. Die Bioabfallmenge in den bereitgestellten Behältern wird durch Verwiegung ermittelt.
- (3) Die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen aus den blauen PPK-Abfallbehältern (§ 9 Abs. 10) erfolgt für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte im Holsystem im 4-wöchentlichen Turnus. Kartonagen sind zusammengefasst in den Behältern zu entsorgen.
- (4) Ist ein Wechsel eines Abfallbehälters in eine andere Größe oder der Tausch eines defekten Abfallbehälters notwendig, ist dies beim Landkreis zu beantragen.
- (5) 1.100 l Abfallbehälter können nach schriftlichem Antrag beim Landkreis in begründeten Fällen abweichend von den Entsorgungsrhythmen nach Abs. 1 und Abs. 3 auch im 14-täglichen oder wöchentlichen Turnus entleert werden. Der Beginn des abweichenden Entsorgungsturnus wird dem Anschlusspflichtigen schriftlich durch den Landkreis mitgeteilt.
- (6) Kunststoffabfälle, die keine Verpackungen sind, können bei den im Tourenplan bekannt gegebenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

- (7) Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott werden getrennt voneinander im Hol- und Bringsystem gesammelt. Für die Entsorgung im Holsystem hat die Anmeldung vorzugsweise elektronisch (z.B. unter www.egsaalekreis.de) oder schriftlich unter Angabe der zu entsorgenden Gegenstände, der eigenen Adresse, ggf. der abweichenden Abholadresse sowie der eigenen Telefonnummer oder E-Mail-Adresse mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Termin zu erfolgen. Jeder Haushalt und andere Herkunftsbereiche als Haushalte, können diese Möglichkeit einmal im Jahr nutzen. Die Abfälle sind am angeschlossenen Grundstück bzw. am Bereitstellungsplatz zum mitgeteilten Termin zur Abfuhr bereit zu stellen. Bei der Nutzung des Bringsystems sind die Abfälle an den im Tourenplan veröffentlichten Wertstoffhöfen bzw. Annahmestellen abzugeben. Die Entsorgung von Schrott sowie Elektro- und Elektronikschrott ist an Annahmestellen nicht möglich.
- a) Grundstückseigentümer und Vermieter von Geschosswohnungsbauten haben die Möglichkeit, die Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrottentsorgung für alle Haushalte eines Geschosswohnungsbaus einheitlich zu regeln. Die Möglichkeit zur Sammlung kann bis zu zweimal jährlich genutzt werden. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu Jahresbeginn durch Benennung der Grundstücke mitzuteilen. Das Entsorgungsunternehmen teilt den Sammeltermin dem Vermieter mit. Der Vermieter ist für die Information seiner Mieter zuständig. In diesem Fall entfällt der Anspruch der Mieter auf individuelle Abfuhr der Abfälle über Abrufkarten.
 - b) Grundstückseigentümer und Vermieter oder Verpächter von Kleingartenanlagen und Ähnlichem können für die Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrottentsorgung das Holsystem über die Sperrmüll- und die Elektroschrottkarte einmal jährlich nutzen. Zu diesem Termin können alle Nutzer der Parzellen die jeweiligen Abfälle zur Entsorgung bereitstellen.
 - c) Eine mehrmalige Nutzung der Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrottentsorgung im Holsystem kann auf schriftlichen Antrag beim Landkreis eingefordert werden. Eine mehrfache Nutzung der Entsorgung ist im Bringsystem zu den Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe bzw. Annahmestellen laut Tourenplan möglich.
 - d) Unzulässiger Weise bereitgestellte Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt werden, sind vom Abfallbesitzer oder ggf. vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen und selbst zu entsorgen.
 - e) Soweit im Sperrmüll-, Schrott- oder Elektroschrott Einzelteile mit einer Größe von über 1 m³ Rauminhalt oder über 2 m Länge oder einem Gewicht von mehr als 50 kg vorhanden sind, ist ein Container nach § 9 Abs. 10 zu nutzen.
- (8) Die Sammlung und Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Hol- und im Bringsystem. Die Entsorgung im Holsystem wird regelmäßig von Frühjahr bis Herbst für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte durchgeführt. Baum- und Strauchschnitt ist in angemessener Form zu bündeln (maximal 1,50 m Länge, 8 cm Aststärke und 15 kg Gesamtgewicht). Die Bereitstellung von nicht bündelfähigem Baum- und Strauchschnitt kann in geeigneten, kompostierfähigen Papierbehältern (Säcke oder Kartons mit maximal 15 kg) vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Behältnisse nicht durchweichen. Durchweichte Papierbehältnisse sowie andere nicht zum Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle sind vom Abfallbesitzer oder

ggf. vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen und selbst zu entsorgen. Bei der Nutzung des Bringsystems sind die Abfälle an den im Tourenplan veröffentlichten Wertstoffhöfen bzw. Annahmestellen abzugeben.

- (9) Rasenschnitt kann an den im Tourenplan veröffentlichten Wertstoffhöfen bzw. Annahmestellen abgegeben werden.
- (10) Die Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen erfolgt für angeschlossene Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte einmal im Jahr im Bringsystem über das Schadstoffmobil. Die Sammlung erfolgt an den im Tourenplan bekannt gegebenen Standplätzen und Zeiten. Schadstoffe sind in geschlossenen Behältern mit Inhaltsangabe abzuliefern. Schadstoffe können nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis an den Wertstoffhöfen in Beuna, Querfurt oder Oppin abgegeben werden.
- (11) Die Sammlung von abgeschmückten Weihnachtsbäumen erfolgt im Januar.
- (12) Bauschutt, Baustellenmischabfälle und Boden können über eine Containergestellung entsorgt oder an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Das Gleiche gilt für zementgebundene asbesthaltige Abfälle. Zementgebundene asbesthaltige Abfälle werden zur weiteren Entsorgung durch den Landkreis nur in BigBags angenommen.
- (13) Alträder können an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (14) Gelegentlich anfallende Mehrmengen von Restabfällen können in Restabfallsäcken nach § 9 Abs. 10j zusätzlich zur Leerung des Restabfallbehälters bereitgestellt werden. Die Säcke können beim Landkreis, bei den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen sowie an weiteren nach § 3 Abs. 2 veröffentlichten Stellen in den Kommunen erworben werden.
- (15) Der Landkreis kann im Einzelfall einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfallabfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen wie z. B. Feiertage verlegt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Unterbleibt dies in begründeten Fällen, können hieraus vom Anschlusspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (16) Soweit eine Entsorgung erfolgen soll, sind die Abfallbehälter und Abfälle vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Lärmschutzbestimmungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) am Rand der nächsten öffentlich gewidmeten Straße vor dem anschlusspflichtigen Grundstück oder am Bereitstellungsplatz frühestens ab 16:00 Uhr des Vortages bis 20 Uhr bereitzustellen, so dass die Entsorgung am Entsorgungstag ab 6.00 Uhr erfolgen kann.
- (17) Das Laden sowie der Abtransport müssen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Die Anschlusspflichtigen oder die Nutzungsberechtigten müssen hierzu erforderlichenfalls die Behälter bzw. Abfälle zu einem geeigneten Bereitstellungsplatz bringen, der durch den Landkreis bekannt gegeben wird. Die Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten und die Rückstellung durch das Entsorgungsunternehmen auf den Bereitstellungsplatz muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Bei der Bereitstellung der Abfallbehälter trägt der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte die Verkehrssicherungspflicht.

- (18) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Stehen Abfallbehälter auf Grund örtlicher Verhältnisse dauerhaft am Straßenrand, ist der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, Behälter, die nicht entleert werden sollen eindeutig zu markieren. Hierfür ist vom Landkreis eine Markierung abzufordern und zu nutzen. Das Gleiche gilt für Abfallbehälter an zeitweiligen Sammelstellen und Behälterstellplätzen. Es besteht kein Erstattungsanspruch auf Gebühren, soweit bereitstehende, jedoch nicht entsprechend markierte Abfallbehälter ungewollt entleert wurden.
- (19) Nach der Leerung der Abfallbehälter ist der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, den dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter noch am selben Tag von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (20) Die Abfallbehälter sind nur so zu befüllen, dass ihre Deckel noch schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke müssen für den Abtransport fest verschlossen sein.
- (21) Werden Abfallbehälter unsachgemäß (Abs. 20) oder falsch (§ 10) befüllt, kann das Entsorgungsunternehmen die Leerung verweigern. Die Abfälle in den Abfallbehältern sind in diesem Fall durch den Anschlusspflichtigen nach zu sortieren und zur nächsten Entsorgung ordnungsgemäß bereit zu stellen oder bei vorliegenden Voraussetzungen als Restabfall entsorgen zu lassen. Im Bedarfsfall sind in der Zwischenzeit Abfallsäcke (Abs. 14) zu nutzen.
- (22) Auftretende Verschmutzungen von Bereitstellungsplätzen für Abfallbehälter und Abfälle sind vom Verursacher oder wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (23) Es kann schriftlich beim Landkreis beantragt werden, dass die Behälter für Restabfall, Bioabfall und PPK durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen zum festgelegten Bereitstellungsplatz von der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen geholt und die Behälter geleert zurückgestellt werden, wenn die Bereitstellung aus gesundheitlichen Gründen durch den Gebührenschuldner nicht erfolgen kann. Der Beginn dieser Leistung wird durch den Landkreis mitgeteilt. Frühestens nach 6 Monaten kann diese Leistung auf schriftliche Anzeige zum Monatsende beendet werden.
- (24) Über Abs. 23 hinausgehende Sonderregelungen können im Einvernehmen mit dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen mit der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH vereinbart werden.
- (25) Behindern Erd- und Tiefbaumaßnahmen oder Ähnliches die Abfallentsorgung, zeigt die bauausführende Firma in Abstimmung mit den Städten oder Gemeinden dem Landkreis und dem Entsorgungsunternehmen einen geeigneten Sammelplatz für die Abfallbehälter und Abfälle für den Zeitraum der Einschränkungen mindestens 3 Werktage vorab an. Der Landkreis veranlasst das Informieren der Betroffenen.
- (26) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die durch den Grundstückseigentümer oder einen sonstigen Verpflichteten eingesammelt werden müssen, sind dem Landkreis unter Berücksichtigung des § 11 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an einem gemeinsam abzustimmenden Ort zu überlassen.
- (27) Absetz- und Abrollcontainer können für die Entsorgung von Abfällen nach § 5

Abs. 2 beim Landkreis oder beim beauftragten Entsorger, der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH, angefordert werden. Die Abholung des Absetz- oder Abrollcontainers ist ebenfalls beim Landkreis oder dem beauftragten Entsorger anzuzeigen.

§ 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird durch den Landkreis eine Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 11 Abs. 15 bekannt gegeben, ist der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, die bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Der Landkreis hat für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden. Die Anschlusspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem vom Anschlusspflichtigen oder Nutzungsberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst nach Beseitigung des Hinderungsgrundes am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Gleiches gilt, wenn der Abfallbehälter witterungsbedingt oder wegen festgefrorener Abfälle nicht oder nicht vollständig entleert werden kann.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung sowie privatrechtliche Entgelte.

§ 14 Haftung

- (1) Für selbstverschuldete Schäden an festen Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Reparaturen werden nur durch das beauftragte Unternehmen vorgenommen.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) an den Abfallsammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises oder beauftragten Dritten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden.
- (3) Wird bei Betriebsstörungen der Abfallentsorgung oder Außerbetriebsetzen einer Abfallentsorgungsanlage infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. Gleiches gilt, wenn Abfallbehälter witterungsbedingt oder wegen festgefrorener Abfälle nicht oder nicht vollständig entleert werden können.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nachstehende Ordnungswidrigkeiten werden auf Grund des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. D. h.
- a) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 sich nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung abholen lässt oder nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt bzw. seine Abfälle in fremde, ihm nicht zugeordnete Abfallbehälter entsorgt;
 - b) entgegen § 7 seiner Auskunftspflicht oder seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 unbefugt Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder entfernt;
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umgesetzt hat oder die Abfallbehälter nicht schonend und sachgerecht behandelt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 keine Biotonne nutzt und Bioabfälle im Sinne des § 9 Abs. 7 nicht selbst kompostiert;
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 und 3 Abfallbehälter und Sammeleinrichtungen zweckentfremdet benutzt oder der Trennpflicht für Abfälle nicht nachkommt;
 - g) entgegen § 11 Abs. 7 seinen Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikschrott nicht am jeweils angeschlossenen Grundstück oder am festgelegten Bereitstellungsplatz zur Abfuhr bereitstellt;
 - h) entgegen § 11 Abs. 7 Bst. d seine bereitgestellten Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüll-, Schrott- oder Elektro-/Elektronikschrottabfuhr nicht entsorgt werden, nicht unverzüglich entfernt;
 - i) entgegen § 11 Abs. 8 seine bereitgestellten Abfälle, die im Rahmen der Baum- und Strauchschnittsammlung nicht entsorgt werden, nicht unverzüglich entfernt;
 - j) entgegen § 11 Abs. 16, 17, 18 und 19 die Abfallbehälter und Abfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt bzw. Behälter nach der Leerung nicht wieder entfernt;
 - k) entgegen § 11 Abs. 20 die Behälter nicht sachgemäß befüllt oder beschädigt;
 - l) entgegen § 11 Abs. 22 Bereitstellungsplätze verschmutzt und auftretende Verschmutzungen nicht beseitigt;
 - m) entgegen § 11 Abs. 25 keine alternativen Stellplätze zur Durchführung der Abfallentsorgung beim Landkreis rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis vom 31.08.2016 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.